

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG	2
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	2
1.1.1	<i>Straßenbau</i>	2
1.1.2	<i>Entwässerung</i>	3
1.1.3	<i>Beleuchtungsanlage</i>	4
1.1.4	<i>Ingenieurbauwerke</i>	4
1.1.5	<i>Landschaftsbau</i>	4
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	5
1.2.1	<i>Beweissicherung</i>	5
1.2.2	<i>Festpunkte, Vermessungsnetz</i>	5
1.2.3	<i>Grunderwerb</i>	5
1.2.4	<i>Kampfmittel</i>	5
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN.....	5
1.5	MINDESTBEDINGUNGEN FÜR DIE NEBENANGEBOTE / ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE.....	5
2	BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE	6
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	6
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3	ZUGÄNGE, ZUFahrTEN.....	6
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	6
2.4.1	<i>Wasser</i>	6
2.4.2	<i>Baustrom</i>	6
2.4.3	<i>Abwasser</i>	6
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	6
2.6	OBERFLÄCHENWASSER	7
2.7	BODEN UND UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE	7
2.8	SEITENENTNAHME UND ABLAGERUNGSSTELLEN.....	7
2.9	ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE.....	7
2.10	ANLAGEN IM BAUGELÄNDE	7
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BEREICH DER BAUSTELLE	8
3	AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG	8
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG.....	8
3.2	BAUABLAUF.....	8
3.3	WASSERHALTUNG	8
3.4	BAUBEHELFE.....	8
3.5	STOFFE UND BAUTEILE	9
3.6	WINTERBAU	9
3.7	BEWEISSICHERUNG	9
3.8	SICHERUNGSMAßNAHMEN.....	9
3.9	BELASTUNGSANNAHMEN.....	9
3.10	PRÜFUNGEN.....	10
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	10
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	10
4.1.1	<i>Unterlagen, die der Ausschreibung beiliegen</i>	10
4.1.2	<i>Unterlagen, die dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung übergeben werden</i>	10
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU BESCHAFFENDE UNTERLAGEN	10
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	11

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen alle Lieferungen und Leistungen für den Ausbau der kommunalen Straße „Am Steinbruch“ im Ortsteil Langenwolmsdorf der Stadt Stolpen in Sachsen.

Die Länge der Baustrecke beträgt 316 m.

1.1.1 Straßenbau

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- | | |
|---------------------|---|
| Allgemein | <ul style="list-style-type: none">▪ Verkehrssicherungsarbeiten zur Vollsperrung der Baustrecke▪ Verkehrssicherungsarbeiten zur halbseitigen Sperrung der K 8703 / Hauptstraße in den beiden Einmündungsbereichen▪ Baufeldfreimachung▪ Baumfällungen▪ Oberbodenabtrag und –andeckung sowie Rasenansaat |
| Straßenbau | <ul style="list-style-type: none">▪ Ausbau vorhandener Oberflächenbefestigungen aus Asphalt, Mineralgemisch und Pflaster▪ Abbruch von Entwässerungseinrichtungen▪ Herstellung von Frostschutz- und Schottertragschichten aus Mineralgemisch▪ grundhafter Ausbau der Fahrbahn nach RStO 12, Belastungsklasse Bk0,3▪ Verlegung von Sickerleitungen▪ Herstellung von Straßenabläufen▪ Verlängerung Durchlass DN 800 StB▪ Setzen von Rundbordsteinen aus Naturstein▪ Setzen von Tiefbordsteinen aus Beton▪ Herstellung von Muldenrinnen und Pflasterstreifen aus Naturstein-Großpflaster▪ Oberflächenbefestigung der Fahrbahn aus Asphalttrag- und –deckschicht▪ Regulierung von Oberflächenbefestigung in Zufahrten mit Betonpflaster▪ Verlegung von Naturstein-Großpflaster in Betonbettung in Böschungen |
| Ingenieurbau | <ul style="list-style-type: none">▪ Setzen von Stahlbeton-Stützwinkeln mit einer Höhe von 0,80 bis 1,30 m▪ Setzen von Rundpalisaden aus Beton |
| Ausstattung | <ul style="list-style-type: none">▪ Tiefbauleistungen für Beleuchtungsanlage (Kabel, Hülsenfundamente)▪ Verlegung von Kabelschutzrohren▪ Beschilderung |

Oberbau

I. Allgemeines:

Die Ausbau der Fahrbahn erfolgt grundhaft nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1, Belastungsklasse Bk0,3.

Die Fahrbahn erhält entsprechend der zur Verfügung stehenden Flächen eine Regelbreite von 3,10 bis 4,10 m. Die Regelquerneigung beträgt 2,5 %, die Längsneigung zwischen 3 und 14 %. Dies ist bei der Wahl der einzusetzenden Technik zu berücksichtigen.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers werden abschnittsweise einseitig Bordsteine und Muldenrinnen aus Naturstein angeordnet. In den anderen Bereichen erfolgt die Entwässerung über das Bankett und Mulden.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

II. Folgende Bauweisen und Schichtdicken sind vorgesehen:

Folgende Bauweisen sind vorgesehen und die u. a. statischen Verformungsmodule sind nachzuweisen:

Planum:	$E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$
Frostschuttschicht Fahrbahn:	$E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
Frostschuttschicht Ingenieurbauwerke:	$E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$

Fahrbahn

4 cm Asphaltbeton AC 11 DS, Bindemittelsorte 50/70, (100 kg/m²)

10 cm Asphalttragschicht AC 22 TS, Bindemittelsorte 50/70, (260 kg/m²)

51 cm Frostschuttschicht 0/45 ($E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$)

65 cm Gesamtaufbau

Die bituminösen Zwischenschichten sind mit Haftkleber anzuspitzen. Vor den Einfassungen und an den Asphaltanschlüssen ist in der Asphaltdeckschicht eine Asphalt-/ bzw. Randfuge mit heiß verarbeitbarer elastischer Fugenmasse nach ZTV Fug-StB auszubilden. Der Asphalteinbau in der Fahrbahn hat maschinell zu erfolgen.

III. Borde und Rinnen:

Entlang dem Fahrbahnrand sind abschnittsweise Rundbordsteine aus Naturstein nach DIN EN 1343 – RB 15x22 zu setzen.

Zur Angleichung von Grundstückszugängen werden Tiefborde aus Beton nach DIN EN 1340 - TB 8x25 gesetzt.

Sämtliche Bordsteine sind engfugig, in eine min. 20 cm starke Bettung und min. 15 cm starke Rückenstütze aus Beton C20/25 zu setzen. Alle 6 m ist eine Dehnungsfuge gemäß ZTV Fug-StB auszubilden. Die Dehnungsfugen sind durchgängig durch den Bordstein und die Bettung mit Fugeneinlage und Unterfüllstoff auszubilden und mit dauerelastischer, kalt verarbeitbarer Fugenmasse zu verschließen.

Abschnittsweise sind Pflasterstreifen (2-Stein-Pflasterstreifen und 3-Stein-Muldenrinne) aus Naturstein-Großpflaster herzustellen. Das Pflaster ist in eine 20 cm starke Bettung aus Beton C20/25 zu setzen. Die Muldenrinne erhält zusätzlich eine min. 15 cm starke Rückenstütze aus Beton C20/25. Die Fugen sind vollfugig mit zementgebundenen flexibilisierten, wasserundurchlässigen Pflasterfugenmörtel zu verschließen. Alle 6 m ist eine Dehnungsfuge gemäß DIN 18 318, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB auszubilden. Die Dehnungsfugen sind durchgängig durch das Pflaster, die Bettung und die Rückenstütze mit Fugeneinlage und Unterfüllstoff auszubilden und mit dauerelastischer, kalt verarbeitbarer Fugenmasse zu verschließen.

Folgende Bordsteine und Pflasterarten sind werkneu zu liefern:

- Rundbordstein DIN EN 1343 – RB 15x22, 150 x 220 mm
- Tiefbordstein DIN EN 1340 – TB 8x25, 80 x 250 mm
- Naturstein-Großpflaster, Granit, DIN EN 1342, 150/150/150 mm, gespalten, F1, T2

IV. Pflaster:

In Zugängen und Randbereichen erfolgt die Regulierung von Betonpflaster. Das Betonpflaster ist in eine 4 cm starke Bettung aus Brechsand-Splitt-Gemisch 0/8 zu verlegen. Die Fugen des Betonpflasters sind mit Brechsand 0/2 einzuschlämmen.

Zur Böschungsbefestigung im Bereich der Stahlbeton-Stützwinkel und des Durchlasses wird Großpflaster in Betonbettung mit einer Neigung von 1:1 gesetzt. Das Pflaster ist mit Zementmörtel zu verfugen.

1.1.2 Entwässerung

Es werden Straßenabläufe Typ II (500 x 500 mm) aus Betonfertigteilen nach DIN 4052 und Aufsatz nach DIN EN 124 / DIN 1229 gesetzt. Die Fugen sind mittels Mörtel MG III nach DIN 1053 zu dichten und glatt zu streichen. Die Abläufe entwässern durch PP-Rohre DN 150 in vorhandene Anschlüsse. Dabei werden Richtungsänderungen durch Formstücke erzielt. Für die Verlegung der Rohre ist die DIN EN 1610 anzuwenden.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

Der bei Bau-km 0+041 die Fahrbahn querende Durchlass DN 800 StB ist beidseitig mit einem Böschungsstück zu verlängern.

Zur Gewährleistung der Planumsentwässerung sind Sickerleitungen zu verlegen. Dazu wird unter der Frostschuttschicht ein ca. 30 x 40 cm starker Sickerstrang ausgehoben. In diesen wird ein Teilsickerrohr entsprechend DIN 4262-Teil 1 DN 100 PVC-U allseitig mit einem Splittgemisch 8/16 nach DIN 4226 T 1 eingebettet. Der ganze Sickerstrang wird allseitig in einem Geotextil (Vlies) eingeschlagen. Die Sickerleitung bindet am höheren Ende an einen herzustellenden Kontrollschacht DN 400 und am tieferen Ende an die Anschlussleitung des herzustellenden Straßenablaufes mittels Abzweig DN 150/125 an bzw. entwässern in die vorhandene Vorflut.

Weitere Änderungen und Erweiterungen an den Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

1.1.3 Beleuchtungsanlage

Im Zuge der Baumaßnahme ist die Erneuerung der Beleuchtungsanlage vorgesehen.

1.1.3.1 Technische Parameter

Nennspannung: 3 PEN, 50/60 Hz, 220-240 V

Schutz bei indirektem Berühren: Abschaltung

Zum Einsatz kommen Kabel der Typen NYY-J 5x10 mm².

Die Installation der Beleuchtungsanlage (Masten, Leuchten) erfolgt durch ein separat beauftragtes Unternehmen.

Der genaue Montagezeitraum (auch für einzelne Abschnitte) ist mit den anderen Bauarbeiten zu koordinieren.

Für eventuell notwendige Montageunterbrechungen erfolgt keine besondere Vergütung.

1.1.3.2 Vorschriften, Bestimmungen, Normen

Für die Ausführung der elektrotechnischen Einrichtung sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Normen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung verbindlich und Vertragsbestandteil.

Insbesondere gelten:

- VDE 0100 - Errichten von Niederspannungsanlagen
- DIN EN 13201 - Straßenbeleuchtung
- DIN 57 298 Teil 3 - Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen

1.1.4 Ingenieurbauwerke

Im Baubereich vorhandene Bauwerke sind vor Beschädigung zu schützen.

Im Bereich des Steindeckers des Langenwolmsdorfer Baches bei Bau-km 0+018 sind beidseitig Stahlbeton-Stützwinkel mit einer Höhe von 0,80 bis 1,30 m auf ein 20 cm starkes bewehrtes Betonfundament C30/37 zu versetzen. Die Fugen der Stützwinkel sind erdseitig mit min. 50 cm breiten Bitumenbahnen zu verschließen.

Von Bau-km 0+237 bis 0+256 sind entlang dem linken Fahrbahnrand Rundpalisaden aus Beton mit einer lichten Höhe bis 80 cm auf ein 20 cm starkes Betonfundament mit beidseitigen 20 cm breiten Rückenstützen aus Beton C30/37 zu versetzen.

1.1.5 Landschaftsbau

- Oberboden

In den Randbereichen erfolgt der Abtrag des Oberbodens. Dieser ist aufzuarbeiten und zur Angleichung neben den befestigten Flächen anzudecken. Fehlender Oberboden ist zu liefern.

- Ansaat

Auf Oberbodenflächen wird Saatgut aufgebracht.

Diese Bereiche sind mit einer Saatgutmischung gemäß RSM 7.4 nach RSM RASEN in einer Dichte von 25 g/m² als Nassansaat anzusäen.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

Flächen, auf denen das Saatgut nicht oder nur unzureichend aufgegangen ist, sind vom AN ohne Vergütung neu einzusäen. Die Ansaat gilt als gelungen, wenn 6 - 8 Wochen nach der Aussaat eine gleichmäßige Begrünung der Ansaatflächen (min. 50%) festgestellt wird.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Der Auftraggeber geht davon aus, dass alle in der VOB/B, § 3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen im unmittelbaren Baubereich sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Für die anstehenden Gebäude, Einfriedungen und anderen Bauwerke ist durch den Auftragnehmer ein gerichts- und versicherungsverwertbares Beweissicherungsgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellen zu lassen.

1.2.2 Festpunkte, Vermessungsnetz

Die Übergabe von Höhenfestpunkten und die Erstabsteckung der Hauptachsen und Baugrenzen, entsprechend VOB/B § 3 Absatz 3, erfolgt durch den Auftraggeber.

1.2.3 Grunderwerb

Grunderwerb ist erforderlich. Er wird vor dem Baubeginn durch den AG geklärt.

Vorhandene Grenzsteine sind zu sichern. Sollten Grenzmarkierungen entfernt werden müssen, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

1.2.4 Kampfmittel

Kampfmittel sind dem Auftraggeber im Baubereich nicht bekannt. Kampfmittelfunde sind entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.09.2009 umgehend einer Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD SN) anzuzeigen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Es werden keine Vorleistungen erbracht.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind dem Auftraggeber nicht bekannt.

1.5 Mindestbedingungen für die Nebenangebote / Änderungsvorschläge

- Es wird auf die Punkte 5 unter A (einheitlich Fassung) und B (Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau) der Teilnahmebedingungen hingewiesen.
- Nebenangebote, die gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen, werden ausgeschlossen.
- Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den Auftraggeber durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen. Die erforderlichen Eignungsnachweise, Bauwerkspläne, Ausführungsunterlagen, eventuelle Nachweise der Umweltverträglichkeit usw. sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit mit dem Nebenangebot einzureichen.
- Der Bieter (Auftragnehmer) stimmt alle Änderungen infolge von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit den an der Planung Beteiligten (z. B. Versorgungsunternehmen oder anderen Drittbeteiligten) ab. Zusätzlich anfallende Kosten für Prüfungen, Gutachten usw. trägt der Auftragnehmer. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten bei der Kalkulation und Abgabe seiner Nebenangebote und Änderungsvorschläge.
- Bezüglich der Wertung von Preisnachlässen gilt 3.7 der Teilnahmebedingungen.
- Baurechtliche Vorgaben, wie Natur- und Umweltschutz, Grunderwerb, Vorgaben Träger öffentlicher Belange usw. sind einzuholen. Bei Änderungen des Baufeldes durch Änderungen von Baustraßen, Gewässern usw. sind mit dem Angebot die Zustimmung der Rechtsträger vorzulegen.

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist des weiteren bei folgenden Vertragsänderungen nicht gegeben:

- Verkürzen der Zuschlagsfrist.
- Entfall von verbindlichen Einzelfristen.
- Verlängerung und Verkürzung von Ausführungsfristen.
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

Soweit der Bieter ein Nebenangebot nicht zu einem Pauschalpreis (Festpreis) anbietet, hat er mit dem Nebenangebot eine exakte Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote bzw. Sonder- oder Änderungsvorschläge sind entsprechend dem LV des AG zu gliedern. Massenmehrungen gegenüber dem LV des AG sind zu berücksichtigen und mit Mengen- und Preisangaben auszuweisen. Die Gesamtsummen sind stets anzugeben.

Wenn das Nebenangebot wahrscheinliche Baugrundrisiken beinhaltet, behält sich der AG eine Entscheidung über die Aufnahme des Baugrundrisikos vor. Beabsichtigt der Bieter / Auftragnehmer keinesfalls das Baugrundrisiko zu übernehmen, dann hat er dies im Nebenangebot zu erklären.

Wenn im Nebenangebot Leistungen vorgesehen werden, die im Vergleich zur Ausführungsplanung des Auftraggebers größere Risiken in Bezug auf die Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Flächen beinhalten, z. B. Verbaumaßnahmen, dann muss der Bieter eine ausführliche und sorgfältige Beweissicherung mit einkalkulieren.

Ist das Nebenangebot technisch oder wirtschaftlich unklar, gilt das Nebenangebot als nicht eingereicht und wird von der Wertung ausgeschlossen.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt im Ortsteil Langenwolmsdorf der Stadt Stolpen in Sachsen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und mündet am Bauanfang und –ende in die K 8703 / Hauptstraße.

Der Baubereich wird durch die angrenzenden Straßen, die anstehende Bebauung, Einfriedungen und Grünflächen begrenzt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Durchgangsverkehr auf der K 8703 / Hauptstraße ist jederzeit zu gewährleisten.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist von der K 8703 / Hauptstraße aus erreichbar. Eine Umfahrung der Baustelle ist nur über die K 8703 / Hauptstraße möglich.

Der Bauablauf ist so zu wählen, dass der Zugang zu den angrenzenden Grundstücken ständig gewährleistet ist.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

2.4.1 Wasser

Die Beschaffung von Bauwasser ist Sache des AN.

2.4.2 Baustrom

Die Beschaffung von Baustrom ist Sache des AN.

2.4.3 Abwasser

Die Einleitungsgenehmigung ist durch den AN einzuholen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung und Herrichtung von Plätzen für die Baustelleneinrichtung und Unterkünfte ist Sache des AN.

Die genutzten Flächen sind nach Bauende im alten Zustand wiederherzustellen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN.

Die Betankung der Baumaschinen mit Diesel bzw. Vergaserkraftstoff hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung des Geländes sowie der Gewässer unter allen Umständen vermieden wird. Der AN hat dazu auf eigene Kosten entsprechende Plätze vorzusehen und auszustatten.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

2.6 Oberflächenwasser

Das bei starken Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser ist während der Bauarbeiten durch den AN abzuleiten, damit Schäden am Baukörper vermieden werden. Die dazu erforderlichen Leistungen sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren.

2.7 Boden und Untergrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten vom August 2015 liegt vor.

Im Fahrbahnbereich befindet sich eine ca. 20 bis 60 cm starke Auffüllung aus Kies, teilweise durchmischt mit Asphalt- und Ziegelbruch sowie natürliche Böden. Darunter stehen abschnittsweise Auffüllungen aus Sand und natürlichen Böden bzw. Schluff und Sand an.

Die Schadstoffanalyse nach LAGA TR Boden hat keine erhöhten Schadstoffbelastungen ergeben. Die Aushubmassen wurden als Z 0–Material deklariert.

Das Asphaltfräsgut in den Auffüllungen wurde der Verwertungsklasse C nach RuVA-StB zugeordnet und ist separat aufzunehmen und zu entsorgen.

Die Baugrundklassifikation und bodenmechanische Kennwerte sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Bestimmte Forderungen für die Seitenentnahme werden nicht gestellt. Die Wahl obliegt dem AN.

Ablagerungsstellen bzw. Zwischenlager können nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Wassergewinnungsanlagen und denkmalpflegerische Belange werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Wenn bei der Bauausführung vorgeschichtliche Anlagen angetroffen werden, hat der AN gemäß § 20 des SächsDSchG seiner sofortigen Meldepflicht nachzukommen.

Bei der Wahl der in der Bauausführung einzusetzenden Technologien sind die angrenzende vorhandene Bebauung entlang der Baustrecke zu berücksichtigen.

2.10 Anlagen im Baugelände

Durch den AN sind vor Baubeginn die erforderlichen Aufgrabegenehmigungen bei den Versorgungsunternehmen einzuholen und die Lage der Kabel und Leitungen, soweit erforderlich, durch Suchschürfen zu orten. Die Forderungen der Versorgungsunternehmen sind einzuhalten.

Leitungen folgender Unternehmen sind im Baubereich vorhanden:

- Stadtverwaltung Stolpen in Sachsen, Markt 1, 01833 Stolpen:
Stromkabel Beleuchtungsanlage, Straßenentwässerung
- SachsenNetze GmbH, Regionalbereich Heidenau, Hauptstraße 110, 01809 Heidenau:
Niederspannungsstromkabel
- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden:
Fernmeldekabel
- Anlieger:
Regen- und Schmutzwasserleitungen

Die endgültige Lage der Kabel und Leitungen ist in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen festzustellen.

Sämtliche im Bereich der Baustelle befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten als Handschachtung auszuführen.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Der Bauablauf ist so zu wählen, dass der Zugang zu den angrenzenden Grundstücken ständig gewährleistet ist.

3 Ausführung der Bauleistung**3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Die Ausführung der Bauleistungen hat unter Vollsperrung des Baubereiches zu erfolgen.

Die Arbeitsstelle ist nach den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) entsprechend modifiziertem Regelplan B I/15 zu sichern.

Im Bereich der Einmündungen am Bauanfang und –ende ist die Kreisstraße K 8703 nach Regelplan B I/2 zu sichern. Es ist der Durchgangsverkehr jederzeit zu gewährleisten. Sämtliche daraus resultierende Aufwendungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der Zugang zu den angrenzenden Grundstücken durch die Baustelle ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Baustellenverkehr hat auf dem gesperrten Teil der Fahrbahn zu erfolgen. Der AN hat seine Technologie und die einzusetzenden Maschinen und Fahrzeuge auf die zur Verfügung stehenden Flächen abzustimmen.

Das mehrmalige Umsetzen der Verkehrssicherungseinrichtungen ist durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN ist für die rechtzeitige Information der Anwohner und den angrenzenden Betrieben und die Abstimmungen zu unbedingt erforderlichen Einschränkungen der Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten verantwortlich.

Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsführung erforderlichen Leistungen sind mit den Positionen des Titels „Verkehrssicherung“ des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Zu den für die Verkehrssicherung und -führung notwendigen Maßnahmen gehören u. a. auch das Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der Absperrungen und Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtung der Absperrung (auch während der Zeit der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen bei Änderung der Verkehrsführung.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile, die für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf max. 1 Stunde während der Arbeitszeit betragen.

Alle dafür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.2 Bauablauf

Der Rückbau der Oberflächenbefestigungen und die Erd- und Tiefbauarbeiten haben in zwei zeitlich getrennten Bauabschnitten zu erfolgen, um die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu gewährleisten. Der 1. Bauabschnitt umfasst den Bereich von 0+003 bis 0+160, der 2. Bauabschnitt von 0+160 bis 0+318.

Der Asphaltsteinbau kann in einem Zuge erfolgen.

Unter Beachtung der Punkte 2.11 und 3.1 wird ansonsten kein besonderer Bauablauf vorgegeben.

Der AN hat sämtliche Technologien darauf abzustimmen und dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen.

3.3 Wasserhaltung

Für die Beseitigung von Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

3.4 Baubehelfe

Eventuell erforderliche Baubehelfe sind mit den Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

3.5 Stoffe und Bauteile

Die einzusetzenden Stoffe und Bauteile sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

3.6 Winterbau

Winterbau wird entsprechend den Baufristen nicht erforderlich.

3.7 Beweissicherung

Für die anstehenden Gebäude, Einfriedungen und anderen Bauwerke ist durch den Auftragnehmer vor Baubeginn ein gerichts- und versicherungsverwertbares Beweissicherungsgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellen zu lassen.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Bei der Baudurchführung ist die vorhandene Bebauung und Einfriedungen entlang der Baustrecke zu berücksichtigen.

Die Bau- und insbesondere die Verdichtungsverfahren sind so zu wählen, dass Beschädigungen an Gebäuden, Bauwerken und Leitungen ausgeschlossen sind.

Die Bau- und insbesondere die Verdichtungsverfahren sind so zu wählen, dass Beschädigungen an Gebäuden, Bauwerken und Leitungen ausgeschlossen sind. Im Bereich der Bebauung hat die Verdichtung des Planums, der Kabel- und Leitungsgräben sowie der Frostschutz- und Schottertragschichten lagenweise mit Oszillationswalze bzw. Hochfrequenz-Rüttelplatte (≥ 85 Hz) zu erfolgen. Die Verwendung von Vibrationswalzen ist im Bereich der angrenzenden Gebäude nicht gestattet. Aufwendungen, die daraus entstehen, sind in die jeweilige Position des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bei unmittelbar an der Baustrecke befindlichen Wohnhäusern sind Erschütterungsmessungen während der Verdichtungsarbeiten durchzuführen.

Arbeiten im Bereich von Leitungen

Die Arbeiten im Bereich von Leitungen und Kabeln sind entsprechend den Forderungen der Versorgungsunternehmen auszuführen.

Lärm und Staub

Für die Dauer der Bauarbeiten, besonders jedoch für Aufbrucharbeiten sind geeignete Maßnahmen gegen Lärm, Staub, Schlamm u. ä. vorzusehen und in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BlmSchV) zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmission einzuhalten.

Es sind

- Geräusche zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BlmSchG) zu beachten.

Lärm- und Staubschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind in die Preise des Angebotes einzurechnen.

3.9 Belastungsannahmen

Für die Bemessung der Rohrleitungen ist die Brückenklasse 60 nach DIN 1072 zugrunde zu legen.

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

3.10 Prüfungen

Bis zur Schlussrechnung sind folgende Unterlagen dem AG zu übergeben:

- Protokolle der Plattendruckversuche nach DIN 18 134
- Bestandsunterlagen

Unabhängig von den ausgeschriebenen Nachweisen sind folgende Unterlagen zu erbringen:

- Baugrundabnahmen
- Eignungsnachweise und Gütezertifikate der eingesetzten Materialien, Baustoffe, Halb- und Fertigprodukte
- Lieferscheine im Original sämtlicher auf der Baustelle eingesetzter Materialien, Baustoffe, Halb- und Fertigprodukte
- unabhängig von den ausgeschriebenen Kontrollprüfungen sind sämtliche Eigenüberwachungsnachweise (entsprechend ZTV E-StB 17 und ZTV SoB-StB 20) vorzulegen

4 Ausführungsunterlagen**4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen****4.1.1 Unterlagen, die der Ausschreibung beiliegen**

- Übersichtslageplan 1:10000
- Lageplan 1:250
- Straßenquerschnitt 1:50
- Regelzeichnung Hülsenfundament
- Vorlage Bauschild
- Baugrundgutachten

4.1.2 Unterlagen, die dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung übergeben werden

- Baubeschreibung
- Übersichtslageplan 1:10000
- Lageplan 1:250
- Höhenplan 1:250/25
- Straßenquerschnitt 1:50
- Querprofile 1:100
- Berechnungen
- Regelzeichnung Hülsenfundament
- Vorlage Bauschild
- Baugrundgutachten

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

- Aufgrabegenehmigungen
- von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilte verkehrsrechtliche Anordnung
- Bauzeitenplan
- Zertifikate der einzubauenden Materialien, Herkunftsnachweise
- Lieferscheine
- diverse Bestandsunterlagen und Prüfbescheinigungen

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

- ZTV A**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)
- ZTV Asphalt**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)
- ZTV Baumpflege**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege 17)
- ZTV Beton**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)
- ZTV E**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)
- ZTV Ew**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)
- ZTV FRS**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013 (ZTV FRS 13)
- ZTV Fug**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)
- ZTV ING**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Teil 1 bis 9 Ausgabe 2025 (ZTV ING)
- ZTV La**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)
- ZTV LW**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)
- ZTV M**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013 (ZTV M 13)
- ZTV Pflaster**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)
- ZTV SA**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 (ZTV SA 97)

Ausbau der Straße „Am Steinbruch“ in 01833 Stolpen – OT Langenwolmsdorf

- ZTV SoB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20)
- ZTV Verm**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)
- ZTV VZ**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011 (ZTV VZ 11)

Vertragsbestandteil sind die in den verwendeten Leistungsbereichen des STLK im Abschnitt "Hinweise zur Anwendung des STLK" unter Punkt 2, Zusätzliche Technische Vorschriften, genannten Richtlinien, Vorschriften u. ä. in der jeweils aktuellen Fassung.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

DIN-Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.